



Amtsgericht Remscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 02.04.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Remscheid, Blatt 1965,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Remscheid, Flur 229, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Strucker Str. 2, Größe: 457 m²

versteigert werden.

Laut Wetgutachten handelt es sich um ein dreigeschossiges Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und insgesamt 6 Wohnungen in 42859 Remscheid, Strucker Straße 2 (Baujahr 1927, Wiederaufbau 1950/1960er Jahre). Die Wohnfläche beträgt insgesamt 424 m². Hiervon entfallen jeweils 54 m² auf die 2 Wohnungen im Erdgeschoss, je 58 m² auf die 2 Wohnungen im 1. Obergeschoss und jeweils ca. 100 m² auf die 2 Maisonettewohnungen im 2. Obergeschoss/Dachgeschoss. Im Kellergeschoss befinden sich außerdem Kellerräume und eine Waschküche. Die Wohnungen sind teilweise sanierungsbedürftig.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

335.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.